

Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur sozialraumorientierten Ausgestaltung und Finanzierung der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. Rechtliche Grundlagen:

- 1.1. Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 8 und §§ 9 bis 16 in Verbindung mit § 69, §§ 73 bis 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages
- 1.2. Die Gewährung von Zuwendung kann nur nach Maßgabe der Haushaltsplanung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgen.
- 1.3. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen auf Basis dieser Richtlinie entschieden werden.

2. Grundsätzliche Rahmenbedingungen:

- 2.1. Die Förderung ist als Projektförderung ausgerichtet auf die finanzielle Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen, kreisangehörigen Ämtern, amtsfreien Städten und amtsangehörigen Gemeinden sowie Projekten von Einzelpersonen und erfolgt in Form von Budgets zur Aufgabenerfüllung im Sozialraum oder Förderung von Einzelmaßnahmen oder institutionellen Angeboten von Trägern der Jugendarbeit.
- 2.2. Ziel der Richtlinie ist eine Umsetzung der Festlegungen aus dem vom Kreistag beschlossenen Teilfachplan Jugend- und Jugendsozialarbeit in der jeweils gültigen Fassung mit den dort festgelegten Qualitätsstandards in einer sozialräumlichen Orientierung mit einer kreisweiten, aufgabenadäquaten Bewilligung, der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. In diesen Rahmen finden für die Ausgestaltung der Förderung die „Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ und die „Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Personalkostenförderung in der Jugend- und Schulsozialarbeit“ mit den jeweiligen Regelungsinhalten zur Jugend- und Jugendsozialarbeit Anwendung. Diese Richtlinie dient insofern der Zuordnung von finanziellen Mittel zu Sozialräumen als Grundlage der Anwendung der vorgenannten Richtlinie.

- 2.3. Ein wesentliches Ziel der Förderung ist es, mit den vorhandenen Mitteln notwendige Kofinanzierungen sicherzustellen, um weitere Mittel anderer Zuwendungsgeber für die Aufgaben nach Nr. 2.1 im Landkreis Ludwigslust-Parchim zu binden oder entsprechende finanzierte Projekte im Landkreis fortzuführen.
- 2.4. Förderfähig sind Angebote für Kinder- und Jugendliche, die im Landkreis Ludwigslust-Parchim wohnen, wie dies in den unter Nr. 2.2 genannten Richtlinien des Landkreises bestimmt ist.
- 2.5. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen bei denen die Anforderungen aus § 72 a SGB VIII erfüllt sind.
- 2.6. Maßnahmen, deren Schwerpunkt nicht die Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII oder die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sind, sind nicht förderfähig. Von einer Förderung sind ebenfalls Maßnahmen von Schulen, Kitas und Trägern der beruflichen Ausbildung, wie z.B. Fahrten, Projekttag und Einzelveranstaltungen mit geschlossenem Charakter, ausgeschlossen. Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind Maßnahmen von kirchlichen Einrichtungen, für deren Teilnahme eine Glaubenszugehörigkeit vorausgesetzt wird, und Maßnahmen, die einen parteipolitischen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, sportlichen, extremistischen oder kommerziellen Charakter haben.
- 2.7. Für das Antrags-, Bewilligungs-, Abruf- und Nachweisverfahren sind die mit den Nr. 2.1 genannten Förderrichtlinien vorgegebenen Formulare des Fachdienstes Jugend nach dessen Maßgabe zu verwenden. Die Anträge sind schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet fristgerecht einzureichen. Der Fachdienst Jugend bestätigt elektronisch den Eingang der Unterlagen. Werden die vorgegebenen Formulare nicht genutzt, werden die zugehörigen Anträge nicht berücksichtigt.
- 2.8. Anträge, die nach den in den Richtlinien des Landkreises zur Jugend- und Jugendsozialarbeit genannten Antragsfristen den Fachdienst Jugend erreichen, finden keine Berücksichtigung. Anträge und andere Erklärungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich in elektronischer Form einzureichen

3. Verwendung der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
- 3.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Fachdienst Jugend innerhalb des in den zugehörigen Richtlinien des Landkreises genannten Zeitraumes einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Verwaltung des Jugendamtes bestätigt elektronisch den Eingang der Unterlagen.

3.3. Der Fachdienst Jugend prüft anhand der eingereichten Unterlagen innerhalb von 3 Monaten die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

3.4. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Fachdienst Jugend mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

3.5. Eine gewährte Zuwendung muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

4. Bestimmung einer sozialraumorientierten Mittelverteilung zur Jugend- und Jugendsozialarbeit

4.1. Die Mittelausstattung für die Jugend- und Jugendsozialarbeit wird im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Kreistages mittels der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu bestimmt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim strebt zur Planungssicherheit der Jugend- und Jugendsozialarbeit eine gleichbleibende Gesamtfinanzmasse an kreislichen Eigenmittel für diese Aufgabe an.

4.2. Die im Haushalt des Landkreises zur Verfügung stehenden Mittel für die Jugend- und Jugendsozialarbeit werden anhand nachfolgender Kriterien, welche sich in der jeweils gültigen Teilfachplanung Jugend- und Jugendsozialarbeit wiederfinden, auf die dort bestimmten Sozialräume aufgeteilt. Hierbei sind Aufgaben nicht berücksichtigt, die über die sozialräumliche Wirkung hinaus eine kreisweite Aufgabenbedeutung entfalten. Dies sind insbesondere die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreisjugendring, inkl. des Beteiligungsmanagements, die Mittel im Aufgabenbereich der Familienbildung, die kreisweite Präventionsarbeit, die Förderung der Produktionsschule und die kreisweite Jugendberufshilfe. Auch die festgelegte, zugehörige Gewichtung und die Bedarfsfeststellungen in umgekehrten Proportionalität der Planung werden für den Planungszeitraum für die Mittelverteilung nach dieser Richtlinie als Berechnungsgrundlage aus der jeweiligen Teilfachplanung übernommen. Eine Aktualisierung der Kriterien findet automatisch mit der Aktualisierung der Teilfachplanung statt. Die zuvor genannten Kriterien sind:

- a) Fläche des Amtes/der amtsfreien Stadt
- b) Anzahl junger Menschen von 0 bis 27 Jahren
- c) Dichte an Hilfen zur Erziehung (HzE) nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII (§§ 27 bis 35a SGB VIII)
- d) Quote Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- e) Quote an Beziehern von ALG-II-Leistungen im Alter von 0 bis 27 Jahren
- f) Jugendkriminalität

- 4.3. Im weiteren Verteilungsprozess werden die Förderungen aus dem Bereich der institutionellen Förderung, gem. Pkt. 2.1.2 der „Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“, die unter Nummer 4.1 nicht genannt sind, zur Hälfte im Sozialraum, in dem das institutionelle Angebot beheimatet ist, angerechnet. Die verbleibenden Mittel werden mit Blick auf die überregionale Bedeutung der Aufgabe auf alle anderen Sozialräume verteilt.
- 4.4. Im weiteren Verlauf werden für eine ESF-geförderte Personalstelle im Jugendclub West in Parchim und für die Förderung des Schlosses Dreilützow 30 Prozent der Mittel dem Sozialraum, in dem das Angebot verortet ist, zugerechnet und 70 Prozent der Mittel auf alle Sozialräume verteilt, da hier eine erweiterte überregionale Bedeutung vorliegt.
- 4.5. Im Ergebnis bestimmt sich eine finanzielle Obergrenze für den jeweiligen Sozialraum in der ersten Verteilungsstufe. Das zugehörige Budget steht entweder für ein sozialraumorientiertes Budget nach Nr. 5 dieser Richtlinie oder für die Summe der Maßnahmen nach Nr. 6 dieser Richtlinie zur Verfügung.
- 4.6. Durch die Anwendung der o.g. einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel eine aufgabenadäquate Verteilung auf die Sozialräume des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

5. Sozialraumorientiertes Budget

5.1. Fördergegenstand

- 5.1.1. Kreisangehörige Ämter und amtsfreie Städte des Landkreises Ludwigslust-Parchim können ein Sozialraumorientiertes Budget, dessen Höhe sich in der ersten Verteilungsstufe aus Nr. 4 dieser Richtlinie ergibt, zur Deckung der Ausgaben eigener Einrichtungen und Projekte sowie zur Weitergabe der Mittel an Einrichtungen und Projekte anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, Vereine und Initiativen erhalten.
- 5.1.2. Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend der Regelungen dieser Richtlinie durch einen Zuwendungsvertrag geregelt. Ziel des Zuwendungsvertrages ist es, zur Umsetzung der Inhalte der vereinbarten, am Teilfachplan Jugend- und Jugendsozialarbeit orientierten Handlungsfelder ein Budget bereitzustellen, welches einen flexiblen, zielgerichteten Mitteleinsatz für die fachlichen Aufgaben ermöglicht.

5.1.3. Wenn die Kommune ein Sozialraumorientiertes Budget erhält, ist sie verpflichtet, Träger und Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Orientierung des Zuwendungsvertrages durch Weiterleitung der Mittel und der Ergänzung um kommunale Eigenmittel zu fördern. Eine ergänzende Förderung dieser Träger und Projekte oder weiterer Maßnahmen abweichend von dieser Richtlinie durch den Fachdienst Jugend im betreffenden Sozialraum ist ausgeschlossen.

5.1.4. Zur inhaltlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Förderung im Sozialraum finden die Regelungen zur Jugend- und Jugendsozialarbeit der Richtlinien des Landkreises Ludwigslust-Parchim Anwendung.

5.1.5. Bei der Weitergabe von Mitteln für Einrichtungen und Projekte an Träger, Vereine, Institutionen, etc. als Mittelverwender sind die Inhalte dieser Richtlinie sowie der jeweils anwendbaren Richtlinie nach Pkt. 2.2 für verbindlich zu erklären.

5.2. Verfahren

Nachfolgendes Verfahren findet im Rahmen des Sozialorientierten Budgets Anwendung:

5.2.1. Antrag

Bis zum 31. Oktober des Vorjahres ist ein Antrag für das kommende Jahr an den Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Jugend zu stellen.

In diesem Antrag ist die geplante Mittelverwendung getrennt nach eigenen Einrichtungen und Projekten auszuweisen. Die geplante Weitergabe von Mitteln an Dritte (Letztempfänger) ist gesondert nach Einrichtungen und Projekten zu benennen.

5.2.2. Vertrag

In Vorbereitung der Vertragserstellung werden die zu realisierenden Handlungsfelder im Einklang mit der Teilfachplanung des Landkreises und die Zuwendungshöhe im Rahmen der in dieser Richtlinie benannten Rahmenbedingungen abgestimmt.

Im Zuwendungsvertrag werden die Inhalte und die Ziele, die damit umgesetzt werden sollen, sowie die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vertraglich geregelt.

Eine Bindung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsvertrag an einzelne Träger und Projekte erfolgt in der Regel nicht, ist in Ausnahmefällen aber möglich.

5.2.3. Mittelverwendung

Die Mittelverwendung wird in der Regel durch das jeweilige Amt oder durch die amtsfreie Stadt des Landkreises oder durch einen von dieser Stelle bevollmächtigten Vertreter gesteuert.

5.2.4. Mitteilung über den tatsächlichen Mitteleinsatz

Bis zum 30.06. des laufenden Jahres ist der Mitteleinsatz in einer Mitteilung an den Fachdienst Jugend summarisch nachzuweisen. Hierbei ist nach Trägern, Einrichtungen und Projekten zu trennen.

5.2.5. Verwaltungskostenpauschale

Der Zuwendungsempfänger des sozialraumorientierten Budgets (kreisangehöriges Amt oder amtsfreie Stadt des Landkreises) kann eine Verwaltungskostenpauschale aus dem Budget für seine Aufwendungen bei der Weitergabe der Mittel in Höhe von 500,00 € pro Jahr beanspruchen. Diese kann im Verwendungsnachweis pauschal angesetzt werden und muss nicht einzeln belegt werden.

5.2.6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum Ende des zweiten Monats im auf die Förderung folgenden Jahr eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a) Berichtswesen
- b) Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Aspekten:
 - Personalkosten und Sachkosten je Projekt und Maßnahme, etc. bei eigener Durchführung
 - Personalkosten und Sachkosten je Projekt und Maßnahme, etc. bei Durchführung Dritter
 - Verwaltungskostenpauschale nach den Regelungen dieser Richtlinie möglich

Im Rahmen der Darstellung im Verwendungsnachweis sind alle relevanten Kosten anzugeben und zu belegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Der Landkreis sowie seine Organe der Rechnungsprüfung und die zur überörtlichen Rechnungsprüfung befugten Stellen sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

5.2.7. Zeitliche Bindung und Übertragbarkeit der Mittel

Eine Förderung erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Förderung ist innerhalb dieses Zeitraumes zu verwenden.

Die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Mitteln in das Folgejahr kann als Einzelfallentscheidung in begründeten Ausnahmefällen vom Fachdienst Jugend auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

6. Projekt- und einrichtungsbezogene Förderung unter sozialräumlicher Betrachtung

6.1. Im Rahmen der Förderung von Jugend- und Jugendsozialarbeit kann zur Deckung der Ausgaben von zeitlich begrenzten Einzelmaßnahmen eine zweckgebundene Zuwendung antragsbezogen und zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, wenn im zugehörigen Sozialraum kein Sozialraumorientiertes Budget nach Nr. 5 dieser Richtlinie installiert ist.

6.2. Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Die maximale Fördersumme für den Sozialbereich nach Ziff. 4 dieser Richtlinie darf dabei nicht überschritten werden.

6.3. Die einzelnen Förderinhalte, Zweckbestimmungen und geltenden Regelungen zur Jugend- und Jugendsozialarbeit ergeben sich ergänzend zu dieser Richtlinie aus der „Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ und der „Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Personalkostenförderung in der Jugend- und Schulsozialarbeit“.

6.4. Wird das nach Maßgabe des Haushaltsplanes verfügbare Gesamtbudget bei der Verteilung nach Nr. 4 dieser Richtlinie nicht ausgeschöpft, kann anhand der abschließenden Aufstellung der Antragslage, nach den in den o.g. Richtlinien festgelegten Antragsfristen, falls zur Aufgabenerfüllung notwendig, eine Umverteilung nach Nr. 7 dieser Richtlinie in andere Sozialräume stattfinden.

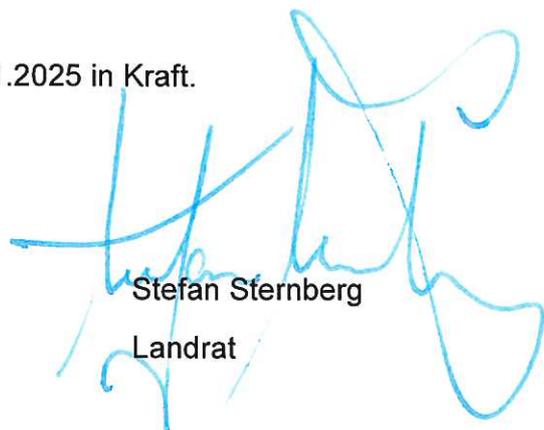
7. Umverteilung der nicht genutzten Mittel

- 7.1. Werden die zugehörigen Mittel in einem Sozialraum im Laufe eines Jahres nicht bedarfsgerecht ausgeschöpft, kann zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zur Mitte des Jahres entsprechend der Antragsfristen der zugehörigen Richtlinien des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Umverteilung zu Gunsten eines oder mehrerer anderer Sozialräume stattfinden, soweit es die Aufgabenerfüllung dort erfordert und die Haushaltsmittel weiter verfügbar sind. Mit der Haushaltssatzung bzw. Haushaltsplanung durch Haushaltsvermerk oder durch Einzelentscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses oder des Landrates zum Haushaltsvollzug kann die Nichtanwendung des Umverteilungsverfahrens bestimmt werden.
- 7.2. Die Entscheidung der Umverteilung bedarf des Einvernehmens mit dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises.
- 7.3. Hierbei wird der zusätzlich angemeldete Bedarf aus anderen Sozialräumen als Verteilungsziel zu Grunde gelegt.
- 7.4. Die Umverteilung an die nach 7.3 in Betracht kommenden Sozialräume erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen und Beteiligung. Hierbei erfolgt eine Umverteilungsbetrachtung zu 50% anhand der in Nr. 4.2 dieser Richtlinie genannten Faktoren. Zu 50% erfolgt die Umverteilungsbetrachtung anhand der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften des Sozialraumes, insbesondere gemessen anhand der Fähigkeit zur Finanzierung von freiwilligen Aufgaben. Grundlage bildet hierbei die vorzunehmende Betrachtung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Fachdienstes. Höchstgrenze der Umverteilung in einen Sozialraum ist der nachgewiesene Bedarf und die tatsächlichen Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit in diesem Bereich.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 8.1. Die Antragsfristen und -verfahren aus dieser Richtlinie gemäß Punkt 5.2 treten zum 01.07.2024 in Kraft.
- 8.2. Im Übrigen tritt die Richtlinie zum 01.01.2025 in Kraft.

Parchim, 21.11.2023



Stefan Sternberg
Landrat

Saisonbericht 2024

Saison: 15.05.2024 – 15.09.2024

Öffnungszeiten: 15.05.2024 – 21.07.2024 und 02.09.2024 – 15.09.2024

Montag bis Freitag von 13:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:30 Uhr – 19:00 Uhr

22.07.2024 – 01.09.2024 (Sommerferien)

Montag bis Sonntag 10:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Besucher: 15098, Kinder 7250 und Erwachsene 7848

Wetterlage: Mai → Sehr guter Start in die Saison 2024 Luft: 27° und Wasser: 18°
Lufttemperatur lag bei ca. 20 Grad, Wassertemperatur 18 Grad
Viel Badegäste die sich gefreut haben, dass sie endlich wieder
Schwimmen gehen können, dementsprechend hatten wir im Mai
schon 796 Badegäste.

Juni → Lufttemperatur lag bei ca. 18 Grad, Wassertemperatur 18 Grad
3 Wochen waren relativ kühl und fast herbstlich, die letzte Juniwoche
wurde endlich wärmer Luft 27 Grad und Wasser 21 Grad.

Juli → Lufttemperatur lag bei ca. 25 - 30 Grad, Wassertemperatur 22 Grad
Ein sehr schöner und warmer Monat, nur die erste Woche vom
01.07. – 06.07. hatten wir etwas kühlere Temperaturen von 18 Grad.

August → Lufttemperatur von 22 - 32 Grad, Wassertemperatur 23 Grad
Super schöne warme Ferientage, sodass die Kinder in den Ferien an
jedem Tag das Waldbad in vollen Zügen genießen konnten.

September → Lufttemperatur lag bei ca. 26 - 31 Grad, Wassertemperatur 22 Grad
Super schöne warme Wetterlage vom 01.09. – 08.09. bei Temperaturen
von 26 – 31 Grad und in der Zeit haben viel Besucher das Waldbad
besucht und die letzten warmen Sommertage genossen.
Die letzten Tage waren eher herbstlich und nur einzelne Badegäste
haben sich nicht abschrecken lassen.

Temperaturen über 25 Grad: 40 Tage

Termine im Überblick:

25.05. Flottenmanöver
Schiffsmodellbauer Mecklenburg – Vorpommern

10.06. – 21.06. Schwimmkurs Kita Pustebblume, Lübtheen
In diesem Jahr haben wir einen Schwimmkurs mit dem
Kindergarten Lübtheen gestartet.

Die Vorschulkinder hatten ganz viel Spaß und konnten die ersten Schwimmbewegungen erlernen. Leider hat das Wetter nicht mitgespielt aber die Kinder waren alle so großartig und tapfer. Da alle Kinder in die Lindenschule Lübtheen eingeschult werden und im 2. Schuljahr mit dem Schwimmlager starten, bin ich sehr gespannt in den nächsten Jahren ob sich der Schwimmkurs der Vorschulkinder positiv auswirkt.

24.06. – 28.06. Schwimmlager Lindenschule Lübtheen, 4. Klasse
01.07. – 05.07. Schwimmlager Lindenschule Lübtheen, 3. Klasse
08.07. – 12.07. Schwimmlager Lindenschule Lübtheen, 2. Klasse
In den drei Wochen wurden 54 Abzeichen erfolgreich abgenommen.

22.07. – 30.08. Schwimmkurse, insgesamt waren es 50 Kinder davon haben 17 Kinder ihr Seepferdchen bestanden und sogar zwei Kinder haben noch zusätzlich das Bronzeabzeichen erreicht.
Unterstützung hatte ich von unseren jungen Rettungsschwimmern.
Das Wetter spielte in diesem Jahr richtig super mit, umso besser und intensiver konnten wir trainieren.

03.08. Idole - Party

15.09. Saisonabschluss

Kassierer: Rita Orthmann und Rita Ahrncke haben die Saison die Kasse erfolgreich gemeistert

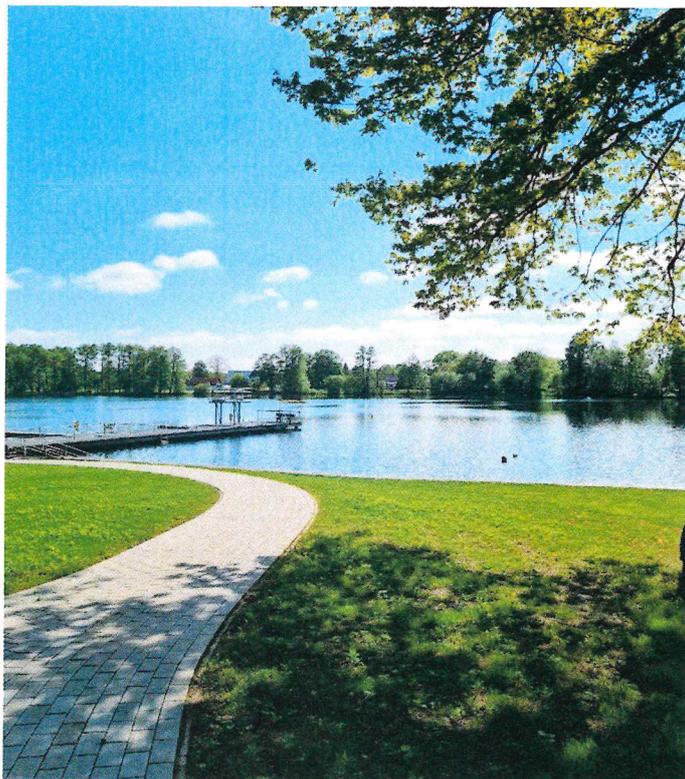
Reinigung: Sigrun Fleischhammel,
die Umkleidekabinen und auch Toiletten wurden auch in diesem Jahr sehr gelobt, das alles sehr gepflegt und sauber ist

Zum Schluss: In dieser Saison hatten wir ziemlich nette und verständnisvolle Badegäste. Bis auf ein paar nicht so nette Badegäste, die uns doch angefangen haben zu beleidigen aber davon haben wir uns unsere Laune nicht verderben lassen. Auch ein Kommentar, was bei mir hängen geblieben ist, das unsere Regeln „zu deutsch“ sind. Wir haben unsere Regeln und sind eventuell für manche Gäste anscheinend nicht zu verstehen. Dazu muss ich sagen, dass wir durch die Baderegeln auch die Badegäste schützen möchten, um schlimme Badeunfälle zu verhindern.
In diesem Jahr hatten wir keine größeren Verletzungen und somit keinen Krankenwagen, lediglich ein paar kleine Pflaster. ;-)

Nächstes Jahr starten wir in eine neue Saison 2025 und hoffe auf gutes Wetter und nette Badegäste. ☺

Bleiben Sie Gesund und bis nächstes Jahr.

Jacqueline Tebeck



Stadt Lübtheen
Die Vorsitzende des Ausschusses
für Soziales, Kultur und Sport
Frau Marilind Gerlitz

Amtsstraße 3
19249 Lübtheen

Stadt Lübtheen
Eingang
17. SEP. 2024
Abt. Sitzungsdienst

Lübtheen, den 15.09.2024

**Gemeinsamer Antrag des Einzelbewerbers Straßer und der SPD-Fraktion
Hier: Ehrenamt stärken – die Stadt Lübtheen als Partner der Ehrenamtskarte M-V**

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, namens der Stadt Lübtheen Partner der Ehrenamtskarte M-V zu werden.
2. Als Partner der Ehrenamtskarte M-V bietet die Stadt Lübtheen den Karteninhabern folgende Vorteile:
 - a. Kostenlose Ausleihe von Büchern in der Stadtbibliothek
 - b. 2,00 € Ermäßigung auf eine Zehnerkarte im Waldbad Probst Jesar (100 % = 14,00 €/Erwachsenen)
 - c. 5,00 € Ermäßigung auf alle Saisonkarten im Waldbad Probst Jesar (100 % = 35,00 €/Erwachsener; 40,00 €/Familie mit einem Kind; 45,00 €/Familie mit zwei Kindern, 50,00 €/Familie mit drei Kindern)
 - d. 20 % Ermäßigung auf den Eintritt von Veranstaltungen der Stadt Lübtheen (z. B. Winterzauber, Karibische Nacht, Nachtbaden, Oktoberfest des Waldbades Probst Jesar).
3. Die Bürgermeisterin wird zur Realisierung des Beschlussvorschlages Nr. 2 beauftragt, sich mit den notwendigen Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Lübtheen sowie der Gebührensatzung des Waldbades Probst Jesar zu befassen und diesbezüglich entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit ortsansässigen Unternehmen, Handwerkern, Geschäfts- und Gewerbetreibenden etc. in Kontakt zu treten und dafür zu werben, mit lukrativen Anreizen Partner der Ehrenamtsstiftung M-V zu werden, um das in Rede stehende Vorhaben zu unterstützen.
5. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport sowie der Stadtvertretung der Stadt Lübtheen regelmäßig über den aktuellen Stand des Vorhabens zu berichten.

Problembeschreibung/Sachverhaltsdarlegung/Begründung:

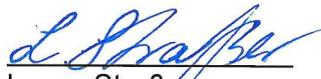
„Die Ehrenamtskarte M-V ist ein Dankeschön an alle Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren und so einen großen Beitrag für den Zusammenhalt in Mecklenburg- Vorpommern leisten. Die Ehrenamtskarte M-V wurde auf Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab August 2020 eingeführt und ermöglicht ihren Besitzern Vergünstigungen z. B. bei Eintrittsgeldern in öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Damit bietet die Ehrenamtskarte M-V eine Auswahl an attraktiven Vergünstigungen, z. B. einen kleinen Bonus, eine Einladung an besondere Orte, mit einer schönen Auszeit für die Zeit, die sie anderen geschenkt haben.“ (vgl. <https://www.ehrenamtskarte-mv.de/>; Stand 2024) Anhand dieser Ausführungen der Ehrenamtsstiftung M-V wird ersichtlich, dass durch die Ehrenamtskarte M-V ein wichtiger Beitrag zur Anerkennung und Wertschätzung aller ehrenamtlich Engagierten geleistet wird, der den meisten Menschen jedoch vollkommen unbekannt ist.

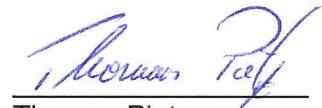
„Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement haben einen festen Platz in unserer Gesellschaft. Immerhin setzen sich derzeit noch ca. 30 Mio. Bürger hierzulande auf vielfältige Art und Weise für Mitmenschen ein, etwa in Vereinen, der freiwilligen Feuerwehr, bei der Integration von Geflüchteten und Migranten oder im Zuge der Coronavirus-Pandemie. Dieses vielfältige Engagement zeigt: Der Wille, sich auch ohne Bezahlung für die Gesellschaft einzusetzen, ist bei vielen Menschen vorhanden.“ (vgl. <https://www.pwc.de/>; Stand 2022) Dennoch zeichnet sich hier vor Ort der Trend ab, dass es sich in unserer Gesellschaft zunehmend schwieriger gestaltet, Menschen für unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit (Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren, Übungsleiter in den Sportvereinen etc.) zu begeistern und zu gewinnen. Insoweit Verantwortung zu übernehmen, scheint mithin an Bedeutung in unserer Gesellschaft zu verlieren. Zurzeit lassen sich vor Ort zwar gerade noch genügend Kandidaten für entsprechende Vorstandswahlen o. ä. generieren, doch wird die Lage zunehmend bedrohlicher. Zusätzlich ist auch ein Anstieg sowohl des durchschnittlichen Alters der ehrenamtlich Engagierten als auch der Anzahl der Ehrenämter pro Engagierten zu beobachten. Ohne die Bereitschaft von Eltern, deren Kinder selbst Fußball spielen, das Ehrenamt eines Übungsleiters zu übernehmen, wäre bereits ein die Sportart in unserer Stadt gefährdendes Defizit eingetreten, um nur ein Beispiel aufzuzeigen. Dann würde es in Lübbtheen keine sieben Fußballmannschaften im Nachwuchsbereich geben. Diesen Umstand gilt es zukünftig zu begegnen und somit zumindest entgegenzuwirken.

Dies kann auch durch die Steigerung von Anerkennung und Wertschätzung gegenüber dem Ehrenamt gelingen. Deshalb sind bereits erste Kommunen Partner der Ehrenamtskarte M-V geworden und bedanken sich einerseits auf diese Weise bei den ehrenamtlich Engagierten und versuchen andererseits, so die Mitmenschen für die Übernahme von Ehrenämtern zu motivieren. Beispiele bieten in unserer nächsten Umgebung zum einen die Gemeinde Warlow (Freier Eintritt für Veranstaltungen in der Gemeinde Warlow), das Heimatmuseum Boizenburg (eine Tasse Kaffee bei einem Besuch) und zum anderen die Stadt Parchim (50 % Ermäßigung des Jahresbeitrages der Stadtbibliothek Parchim, 50 % Ermäßigung des Eintritts im Museum Parchim, 33,3 % Ermäßigung der Saisonkarte im Schwimmbad der Stadt Parchim). Etwas weiter entfernt sind diesbezüglich beispielsweise die Stadtbibliothek Plau am See (kostenfreie Ausleihe von Büchern) sowie die Badeanstalt Krakow am See (kostenfreier Eintritt) zu benennen. Insgesamt können Inhaber der Ehrenamtskarte M-V landesweit von derzeit 707 Vorteilen profitieren, davon bei vier Unternehmen innerhalb der Stadt Lübbtheen (Kleines Glück, LVM-Versicherungen, VLP, Vodafone Handy-Store) (vgl. <https://www.ehrenamtskarte-mv.de/vorteile-entdecken/>).

Die Stadt Lübbtheen sollte als Partner der Ehrenamtskarte M-V den positiven Beispielen der ersten Kommunen, die bereits Partner sind, folgen und somit weitere lukrative Anreize schaffen, die der in Rede stehenden Problematik dienlich sind. Ferner kann unsere Stadt dadurch auch zum Vorbild für weitere Kommunen, Unternehmen, Einrichtungen, Vereine und Verbände werden. So können wir als Stadt allen und insbesondere unseren ehrenamtlich Engagierten auf ganz persönliche Weise „DANKE“ sagen und darüber hinaus das Partnerschaftsnetz weiter ausbauen, sodass die ehrenamtlich Engagierten zukünftig weitere Vorteile erfahren. Im Ergebnis wird so dem übergeordneten Ziel, das Ehrenamt zu stärken und wieder attraktiver zu gestalten, Rechnung getragen. (vgl. <https://www.ehrenamtskarte-mv.de/partner-werden/>)

Die Voraussetzungen für potentielle Inhaber der Ehrenamtskarte M-V (<https://www.ehrenamtskarte-mv.de/karte-beantragen/>) sowie alle weiteren Details hinsichtlich der Ehrenamtskarte M-V (<https://www.ehrenamtskarte-mv.de/>) sind auf den zitierten Webseiten einsehbar.


Lucas Straßer
Einzelbewerber


Thomas Pietz
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion